

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5 – 14 a WPO

Aufsichtsarbeit in dem Modul
„Wirtschaftsrecht“

2. Halbjahr 2021

Termin: 22. Juni 2021

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
– Textsammlung und Ergänzungsband –
2. Wirtschaftsgesetze, 37., aktualisierte Auflage, 2021,
IDW Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **4 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten!

Die Gewichtung der einzelnen Aufgaben ergibt sich aus der dort jeweils vermerkten Punktzahl.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Es ist davon auszugehen, dass alle relevanten Verträge wirksam abgeschlossen wurden.

Ausgangsfall

Die X-KG ist eine Kommanditgesellschaft mit 400 Angestellten mit Sitz in Hamburg, die im Automobilzulieferbereich tätig ist. Gesellschafter der X-KG sind neben der Y-GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin nur einige Mitglieder der Familie X als Kommanditisten. Da die X-KG dringend neues Kapital benötigt, entschließt sie sich, neue Anleger zu werben. Dabei werden den Anlegern die folgenden zwei Möglichkeiten für eine Investition in die X-KG angeboten:

Modell A: Bei diesem wird den Investoren eine Stellung als Kommanditist eingeräumt. Die Hafteinlage beträgt 10.000 € und die Pflichteinlage 50.000 €. Für die Gewinn- und Verlustbeteiligung wird auf die Höhe der Pflichteinlage abgestellt. Für den Betrag von 50.000 € wird eine Gewinn- und Verlustbeteiligung von einem Prozent gewährt.

Modell B: Daneben können sie aber auch von Modell B Gebrauch machen, bei dem sie lediglich Treuhandkommanditist über die Z-GmbH mit einer Einlage von 50.000 € werden. In Modell B besteht für die Anleger ein Vertrag mit der Z-GmbH, die sich verpflichtet, den jeweiligen Anleger so zu behandeln, als wenn dieser selbst Kommanditist der X-KG wäre. Dabei ist in dem Treuhandbeteiligungsvertrag unter anderem auch folgende Regelung vorgesehen: *„Die Anleger (des Modells B) haben gegen die Z-GmbH einen anteiligen Anspruch auf 10 % des Gewinns der X-KG.“* Zudem sieht der Treuhandbeteiligungsvertrag vor, dass Gesellschafterrechte wie Auskunfts- oder Kontrollrechte gegenüber der Z-GmbH nur ab einer Beteiligung von mindestens 100.000 € ausgeübt werden können. Weiterhin verpflichten sich die Anleger, die Einlage an die Z-GmbH zu leisten. Eine ausdrückliche vertragliche Beziehung zwischen den Anlegern und der X-KG ist im Treuhandbeteiligungsvertrag nicht vorgesehen. Die Z-GmbH selbst ist Kommanditistin der X-KG.

Das Einwerben der Anleger ist sehr erfolgreich. So kann die X-KG insgesamt zehn Anleger von dem Modell A und zehn Anleger von dem Modell B überzeugen. Das von der Z-GmbH von den Anlegern im Modell B erworbene Kapital leitet diese sofort an die X-KG weiter und nutzt dieses, um wiederum ihre eigene Einlageverpflichtung zu erfüllen. Auch die Anleger des Modells A leisten den Betrag von jeweils 50.000 € an die X-KG.

Zunächst entwickeln sich die Geschäfte der X-KG hervorragend. Für das Jahr 2018 weist die KG einen Bilanzgewinn aus, von dem nach dem Gesellschaftsvertrag auf jeden der 20 neuen Anleger ein Betrag von 3.000 € pro Jahr entfällt und auch an diese ausgezahlt wird. Anfang 2020 stellt sich allerdings heraus, dass der Gewinn für das Jahr 2018 tatsächlich nicht bestanden hat, wovon die Anleger weder im Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses noch beim Empfang der Zahlung Kenntnis hatten. Der Gewinn war aufgrund von Bilanzfälschungen ausgewiesen worden, um die Anleger *bei Laune zu halten*. Darüber hinaus hat M als Geschäftsführer der Y-GmbH im Jahr 2019 500.000 € der X-KG unwiederbringlich veruntreut. Aufgrund dieser Veruntreuung weist die

Handelsbilanz der X-KG keinen Gewinn aus; ohne die Veruntreuung wäre ein Bilanzgewinn von 500.000 € entstanden.

Anleger R, der im Rahmen von Modell A investiert hat, und Anleger S, der im Modell B investiert hat, sind darüber sehr verärgert. Dieser Ärger wächst noch weiter, als sich Gläubiger G an sie wendet und Zahlung einer Kaufpreisforderung von 20.000 € verlangt, die er aus einem Kaufvertrag mit der X-KG hat.

1. Kann G von R und/oder S Zahlung von 20.000 € verlangen? (20 Punkte)
2. Welche Ansprüche hat die X-KG gegen M? (20 Punkte)
3. Können R und S für die X-KG etwaige Ansprüche gegen M geltend machen? (10 Punkte)
4. Welche Gewinnansprüche haben R gegen die X-KG und S gegen die Z-GmbH für das Jahr 2019? Beide machen geltend, dass ihnen das Fehlverhalten des M nicht zur Last gelegt werden könne und dass ihr Gewinnanspruch ohne dieses berechnet werden müsste. (15 Punkte)
5. Kann S von der X-KG Auskunft darüber verlangen, wer die übrigen Anleger im Modell B sind? (15 Punkte)

Fortsetzung

Die X-KG erwirbt am 1. August beim Händler H eine Maschine zur Werkzeugherstellung. Diese hatte deren Eigentümer E aufgrund der eigenen fehlenden Nutzungsmöglichkeit dort einlagern lassen. Der Kaufpreis beträgt 300.000 €. Dabei verschweigt H, dass er nicht Eigentümer ist. Die Lieferung der Maschine erfolgt unter Eigentumsvorbehalt, da die X-KG nur 250.000 € aufbringen kann. Als die X-KG am 20. August bei ihrer Hausbank (B) ein Darlehen aufnehmen muss, wird das Eigentum an der Maschine zur Sicherheit an diese übertragen; die Maschine verbleibt aber bei der X-KG. Da sich die Geschäfte der X-KG schlecht entwickeln, benötigt diese schnell neues Kapital. Die österreichische C-GmbH hat Interesse an dem Erwerb der Maschine zum Preis von 200.000 €. Der geschäftsführende Gesellschafter der X-KG weist den Geschäftsführer der C-GmbH darauf hin, dass die X-KG die Maschine unter Eigentumsvorbehalt erworben hat. Daraufhin einigen sich beide darauf, dass die C-GmbH die für die X-KG an der Maschine bestehende Rechtsposition erwirbt. Die C-GmbH zahlt den Kaufpreis und die Maschine wird zu deren Sitz nach Wels in Österreich verbracht. Als die wirtschaftliche Situation bei der X-KG immer schlechter wird, entschließt sich der Geschäftsführer der C-GmbH zur Zahlung von 50.000 € an H, um die Interessen der C-GmbH zu schützen.

Grundfrage: Wer ist Eigentümer der Maschine? (20 Punkte)

Zusatzfrage: Wer ist Eigentümer, wenn die C-GmbH keine Zahlung an H vornimmt, und bei welchen Gerichten kann der Eigentümer die Herausgabe geltend machen? (5 Punkte)